

# STIPENDIENGESETZGEBUNG

KANTONSVERFASSUNG (101.0)

BILDUNGSGESETZ (410.1)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON  
AUSBILDUNGSBEITRÄGEN (419.11)

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE  
AUSRICHTUNG VON AUSBILDUNGSBEITRÄGEN  
(419.111)

VOLLZUGSRICHTLINIEN ÜBER DIE AUSRICHTUNG  
VON AUSBILDUNGSBEITRÄGEN

STICHWORTVERZEICHNIS

Stand 1. August 2014 (rev. 2017)



Kanton  
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement  
**Fachstelle Ausbildungsbeiträge**

101.0

## **Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)**

vom 19. Mai 1968

### **Art. 29**      *4. Ausbildungsbeiträge*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen der Gesetzgebung durch Beiträge die berufliche und wissenschaftliche Ausbildung und Weiterbildung.

410.1

## **Bildungsgesetz**

vom 16. März 2006

### **2.8. Ausbildungsbeiträge**

#### **Art. 47**      *Stipendien und Darlehen*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung durch Stipendien und Darlehen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt Art und Höhe der Stipendien und Darlehen sowie die Bezugsvoraussetzungen durch Verordnung.

# Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

vom 16. April 2014 (Stand 1. Januar 2017)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. Mai 2006<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**      *Ziel der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen*

<sup>1</sup> Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sollen insbesondere:

- a. die Chancengleichheit gefördert;
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert;
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt;
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

### **Art. 2**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote und Passerellen) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

---

<sup>1)</sup> GDB 410.1

**Art. 3**      *Definitionen*

<sup>1</sup> Als Erstausbildung gilt jene Ausbildung, die auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe zum angestrebten Berufsziel führt.

<sup>2</sup> Als Zweitausbildung gilt eine weitere Ausbildung auf derselben Ausbildungsstufe (ein weiterer Fähigkeitsausweis oder ein weiterer Bachelor oder Master).

**Art. 4**      *Beitragsarten*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückzahlung in Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.

**2. Beitragsvoraussetzungen****Art. 5**      *Sachliche Voraussetzungen*  
*a. beitragsberechtigte Ausbildungen*

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Tertiär A und B). Falls Art. 7 Abs. 4 dieser Verordnung angewendet wird, gelten auch Ausbildungen auf der Volksschulstufe als beitragsberechtigt.

<sup>2</sup> Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 6**      *b. anerkannte Ausbildungen*

<sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie:

- a. zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen;
- b. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, die vom Bund oder von den Kantonen anerkannt sind.

<sup>2</sup> Ausbildungen im Ausland werden anerkannt, wenn sie die Anerkennungskriterien erfüllen.

<sup>3</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt die Anerkennung in Vollzugsrichtlinien.

**Art. 7**      *Persönliche Voraussetzungen*  
                  *a. beitragsberechtigte Personen*

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen;
- d. in der Schweiz wohnhafte und von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen<sup>2)</sup> bzw. dem EFTA-Übereinkommen<sup>3)</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten andererseits in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

<sup>2</sup> Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:

- a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat;
- b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt, insbesondere die Aufnahme- und Promotionsbedingungen;
- c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton gemäss Art. 8 dieser Verordnung hat;
- d. einen finanziellen Bedarf gemäss Art. 9 bis 11 dieser Verordnung ausweist;

---

<sup>2)</sup> [SR 0.142.112.681](#)

<sup>3)</sup> [SR 0.632.31](#)

e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.

<sup>3</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>4</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in besonderen Fällen, insbesondere bei sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulzeit Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 8** *b. stipendienrechtlicher Wohnsitz*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

- a. die jetzigen oder zuletzt zuständigen Inhaber der elterlichen Sorge ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton liegt;
- b. sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushalts gilt als Erwerbstätigkeit;
- c. deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

<sup>2</sup> Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

<sup>3</sup> Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

#### **Art. 9** *c. finanzieller Bedarf* *1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.

**Art. 10**      *2. Berechnung des finanziellen Bedarfs*

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den vom Regierungsrat anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.

<sup>2</sup> Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 11**      *3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung*

<sup>1</sup> Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.

<sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen wird gemäss Art. 7a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz<sup>4)</sup> (Anspruch auf Prämienverbilligung) ermittelt. Bei steuerlichen Ermessensveranlagungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person das anrechenbare Einkommen nachweisen.

<sup>3</sup> Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten zum anrechenbaren Einkommen, insbesondere zu Vollzeitausbildungen und zum Einbezug des Lernendenlohns, in Ausführungsbestimmungen.

---

<sup>4)</sup> GDB 851.11

### 3. Ausbildungsbeiträge

#### **Art. 12**      *Form der Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a. für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien;
- b. für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen;
- c. für Zweitausbildungen ausschliesslich in Form von Darlehen.

#### **Art. 13**      *Höhe der Beiträge*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge sowie die Höhe der Ausbildungsbeiträge bei Teilzeitausbildungen in Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>2</sup> Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 30 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden. \*

#### **Art. 14**      *Dauer der Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden in der Regel gewährt, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

<sup>2</sup> Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.

#### **Art. 15**      *Mitteilungspflicht*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Fachstelle Ausbildungsbeiträge die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

<sup>2</sup> Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.



**Art. 16** *Rückerstattung*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden;
- b. zweckwidrig verwendet wurden.

**4. Verfahren und Organisation****Art. 17** *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 18** *Bildungs- und Kulturdepartement*

<sup>1</sup> Dem Bildungs- und Kulturdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt Vollzugsrichtlinien.

**Art. 19** *Fachstelle Ausbildungsbeiträge*

<sup>1</sup> Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich zuständig ist.

**Art. 20** *Rechts- und Amtshilfe*

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

**5. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 21** *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 22**      *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Hängige Beschwerdeverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Auswirkungen des Systemwechsels.

**Informationen zum Erlass**

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2014, 18  
Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013,  
Kantonsratssitzung vom 16. April 2014 (23.14.02)*

*Aufgebobene Erlasse:  
Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992 (OGS 1993, 22,  
OGS 1997, 116, OGS 2001, 83, OGS 2004, 73, OGS 2007, 13, OGS  
2007, 38, OGS 2012, 29 und 43)*

*Geändert durch:  
- das Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket  
vom 19. Mai 2016 (OGS 2016, 35), Botschaft und Vorlage des Regie-  
rungsrats vom 15. Dezember 2015, Kantonsratssitzungen vom 14. April  
und 19. Mai 2016 (22.15.07), in Kraft seit 1. Januar 2017 (OGS 2016, 35  
und 44)*

# Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen

vom 10. Juni 2014 (Stand 9. Februar 2017)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 21 der Stipendienverordnung vom 16. April 2014<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## 1. Beitragsberechtigte Ausbildungen

### **Art. 1**      *Mindestdauer*

<sup>1</sup> Teilzeitausbildungen müssen in der Regel mindestens ein Drittel eines Ausbildungsjahres umfassen (20 von 60 ECTS-Punkten oder 600 Lektionen).

### **Art. 2**      *Ausbildungen auf der Sekundarstufe II*

<sup>1</sup> Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a. Berufsvorbereitungsschulen (beispielsweise Brückenangebote);
- b. Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- c. Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien, PH-Vorbereitungskurse sowie Passerellen (eingeschlossen Austauschjahre).

---

<sup>1)</sup> [GDB 419.11](#)

**Art. 3** *Ausbildungen auf der Tertiärstufe*

<sup>1</sup> Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen im Rahmen einer Erstausbildung zu einem anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor, Master). Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:

- a. eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- b. höhere Fachschulen;
- c. Fachhochschulen;
- d. Pädagogische Hochschulen;
- e. Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen.

**2. Berechnung des finanziellen Bedarfs****Art. 4** *Datengrundlage*

<sup>1</sup> Die Berechnung des finanziellen Bedarfs wird in der Regel gestützt auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung vorgenommen. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auch auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden.

<sup>2</sup> Bei Studierenden, die ein Vollzeitstudium absolvieren, wird auf die zumutbare Eigenleistung gemäss Art. 9 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen und auf das steuerbare Vermögen abgestützt.

**Art. 5** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus dem Total der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht dem finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Vorbehalten bleibt Artikel 12 dieser Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Der finanzielle Bedarf mehrerer gesuchstellender Personen der gleichen Familie wird zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 12 dieser Ausführungsbestimmungen.

**Art. 6**      *Anerkannte Ausbildungskosten*

<sup>1</sup> Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 5 000 Franken;
- b. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: tatsächliche Kosten, höchstens aber 1 000 Franken;
- c. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse.

<sup>2</sup> Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. Schulgeld, Studien- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 10 000 Franken;
- b. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: tatsächliche Kosten, höchstens aber 2 000 Franken;
- c. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, höchstens aber ein Betrag von 3 500 Franken anerkannt.

**Art. 7**      *Anerkannte Lebenshaltungskosten*  
*a. ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten*

<sup>1</sup> Fallen bedingt durch die Ausbildung Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses an, gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a. Kostgeld (Morgen-, Mittag- und Abendessen) auswärts: 5 000 Franken;
- b. nur Mittagessen auswärts: 3 000 Franken;
- c. Logis auswärts: tatsächliche Kosten, höchstens aber 8 400 Franken;
- d. Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens aber die Beträge nach Buchstabe a. und c.

<sup>2</sup> Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind sie entsprechend zu kürzen.

**Art. 8** *b. allgemeine Lebenshaltungskosten*

<sup>1</sup> Als allgemeine Lebenshaltungskosten werden folgende Beträge anerkannt:

- a. Krankenkassenprämie abzüglich der entsprechenden, ausbezahlten Prämienverbilligung;
- b. übrige Kosten wie Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 0 Franken, ab 18 Jahren 2 500 Franken.

<sup>2</sup> Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Erziehungsberechtigten aus Gründen wie Alter oder persönlicher Verhältnisse nicht zumutbar, werden die Lebenshaltungskosten mit folgenden Pauschalbeträgen berücksichtigt:

- a. 25 000 Franken abzüglich der ausbezahlten Prämienverbilligung;
- b. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat: 6 000 Franken.

<sup>3</sup> Im Fall von Art. 8 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen werden die Beträge gemäss Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen nicht mehr berücksichtigt.

**Art. 9** *Zumutbare Eigenleistung*

<sup>1</sup> Die zumutbare Eigenleistung bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 2 der Stipendienverordnung.

<sup>2</sup> Bei Vollzeitausbildungen ohne Verdienst werden auf der Sekundarstufe II 1 000 Franken und auf der Tertiärstufe 4 000 Franken pauschal für Lohn zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens als zumutbare Eigenleistung in die Berechnung einbezogen.

<sup>3</sup> Bei Vollzeitausbildungen mit Verdienst, insbesondere bei Lernenden und Praktikumsleistenden, werden 90 Prozent des Jahreslohns in die Berechnung einbezogen.

**Art. 10** *Zumutbare Fremdleistung*

<sup>1</sup> Die zumutbare Fremdleistung der Erziehungsberechtigten oder anderer zum Unterhalt verpflichteter Personen entspricht 90 Prozent der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Stipendienverordnung und den stipendienrechtlichen Abzügen gemäss Art. 11 dieser Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Bei teilweiser Berücksichtigung der zumutbaren Leistung der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Stipendienverordnung wird als zumutbare Fremdleistung nur jener Teil angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an weitere, sich in Ausbildung befindenden Kinder 40 000 Franken übersteigt.

### **Art. 11**      *Stipendienrechtliche Abzüge*

<sup>1</sup> Die stipendienrechtlichen Abzüge betragen:

- a. 65 000 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten oder zum Unterhalt verpflichteten Personen einen gemeinsamen Haushalt führen;
- b. je 40 000 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten oder die zum Unterhalt verpflichteten Personen keinen gemeinsamen Haushalt führen;
- c. 50 000 Franken für Alleinerziehende, wenn aus objektiven Gründen (z.B. Tod oder unbekannter Aufenthalt) nicht mit Leistungen von weiteren Erziehungsberechtigten oder zum Unterhalt verpflichteten Personen gerechnet werden kann.

## **3. Ausbildungsbeiträge**

### **Art. 12**      *Höchst- und Mindestansätze*

<sup>1</sup> Die Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:

- a. 12 000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ;
- b. 16 600 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;

<sup>2</sup> Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 4 000 Franken pro Kind.

<sup>3</sup> Ausbildungsbeiträge von weniger als 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

<sup>4</sup> Als Darlehen werden in der Regel pro Jahr höchstens 10 000 Franken ausbezahlt. Pro Ausbildung darf das gesamte Darlehen den Betrag von 50 000 Franken nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Die in Absatz 1 genannten Beträge werden vom Bildungs- und Kulturdepartement jährlich angepasst, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Indexpunkte angestiegen ist (Dezember 2011: 99.3 Punkte auf der Basis Dezember 2010: 100 Punkte). Dabei wird auf den nächsten Frankenbetrag aufgerundet.

#### **Art. 13**      *Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen*

<sup>1</sup> Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen gesplittet: 70 Prozent werden als Stipendium, 30 Prozent als Darlehen ausbezahlt. \*

<sup>2</sup> Ergibt sich aus dem Splitting ein Darlehensbetrag von weniger als 500 Franken, so wird dieser Betrag als Stipendium ausbezahlt.

#### **4. Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen**

##### **Art. 14**      *Verzinsung*

<sup>1</sup> Darlehen sind ab dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung kann in begründeten Fällen aufgeschoben werden.

<sup>2</sup> Zur Anwendung kommt der Zinssatz "variable Hypotheken – Hypothek Wohnbau" der Obwaldner Kantonalbank. Stichtag für die Festlegung des Satzes ist jeweils der 1. Oktober.

##### **Art. 15**      *Beginn der Rückzahlungspflicht*

<sup>1</sup> Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens sechs Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung in Raten zurückzuzahlen. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1 000 Franken.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vereinbart den Beginn der Rückzahlungspflicht im Darlehensvertrag.



## 5. Verfahren

### Art. 16 *Ausschreibung*

<sup>1</sup> Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge schreibt die Ausbildungsbeiträge im Amtsblatt zweimal jährlich aus.

### Art. 17 *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist während des laufenden Ausbildungsjahres bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen. Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Gesuch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Es muss die auf dem Formular für Ausbildungsbeiträge verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn das Gesuch unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn die gesuchstellende Person die für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht einreicht.

### Art. 18 *Mitteilung des Entscheides*

<sup>1</sup> Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages der gesuchstellenden Person in Form einer Verfügung schriftlich mit.

### Art. 19 *Ausfertigung des Darlehensvertrages*

<sup>1</sup> Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge fertigt in Verbindung mit der Finanzverwaltung den Darlehensvertrag pro Ausbildungsjahr aus und unterbreitet ihn der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zur Unterzeichnung.

### Art. 20 *Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden nach Ablauf der Beschwerdefrist ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung früher erfolgen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrages.

**Informationen zum Erlass**

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2014, 28*

*Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. August 2014*

*Aufgehobene Erlasse:*

*AB über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992 ( OGS 1993, 41, OGS 1997, 100, OGS 1999, 20, OGS 2000, 17, OGS 2004, 51, OGS 2005, 23, OGS 2006, 65, OGS 2007, 26 und 35, OGS 2012, 48)*

*Geändert durch:\**

*Nachtrag vom 7. Februar 2017, in Kraft seit 9. Februar 2017 (OGS 2017, 7)*

# **Vollzugsrichtlinien über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen**

vom 24. Mai 2017

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 20 der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 16. April 2014<sup>1</sup> und Artikel 5 Absatz 3 sowie Artikel 6 bis 8 der Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 26. Mai 2014<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Anerkennung von Ausbildungen**

### **Art. 1**      *Grundsatz*

Ausbildungen sind beitragsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen in den Artikeln 2 bis 7 dieser Vollzugsrichtlinien erfüllen.

### **Art. 2**      *Mindestdauer*

<sup>1</sup> Ausbildungen sind beitragsberechtigt, sofern sie mindestens vier Monate Vollzeit dauern oder 600 Jahreslektionen bzw. mindestens 20 ECTS-Punkte umfassen. Diese Angaben beziehen sich auf Präsenzlektionen.

<sup>2</sup> Teilzeitausbildungen und berufsbegleitende Ausbildungen werden, sofern sie die Mindestdauer aufweisen, anteilmässig gegenüber einer Vollzeitausbildung berechnet.

### **Art. 3**      *Öffentliche Ausbildungen in der Schweiz*

Öffentliche Ausbildungen in der Schweiz sind als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie

- a. zu einem vom Bund anerkannten Abschluss führen, oder
- b. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, die vom Bund oder von den Kantonen anerkannt sind, oder

- c. in einem interkantonalen Schulgeldabkommen als anerkannte Ausbildungen geführt werden, oder
- d. im Standortkanton als stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung geführt werden.

**Art. 4**      *Privatschulen*

<sup>1</sup> Ausbildungen an Privatschulen werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie die Anerkennungskriterien nach Art. 3 dieser Vollzugsrichtlinien erfüllen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge werden die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wie sie an einer öffentlichen Ausbildungsinstitution entstehen würden, bis zu den maximalen Beträgen gemäss Art. 6 bis 8 der Ausführungsbestimmungen.

**Art. 5**      *Ausbildungen im Ausland*

<sup>1</sup> Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn sie

- a. in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitution absolviert werden und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen;
- b. auf einen in der Schweiz oder im Ausland staatlich anerkannten Abschluss vorbereiten. Darin eingeschlossen sind auch Austauschsemester.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge werden die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wie sie an einer öffentlichen Ausbildungsinstitution in der Schweiz entstehen würden, bis zu den maximalen Beträgen gemäss Art. 6 bis 8 der Ausführungsbestimmungen.

**Art. 6**      *Berufsvorbereitungsjahr*

Anerkannt sind Berufsvorbereitungsjahre an öffentlichen Bildungsinstitutionen in der Schweiz und an privaten Ausbildungsinstitutionen gemäss Art. 4 dieser Vollzugsrichtlinien sowie an Ausbildungsinstitutionen im Ausland gemäss Art. 5 dieser Vollzugsrichtlinien.

**Art. 7**      *Doktoratsstudium an Hochschulen*

Das Doktoratsstudium wird wie eine Zweitausbildung (Art. 3 Abs. 2 StipVO) nur mit Studiendarlehen unterstützt.

**Art. 8**      *Anhang*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge führt ein Verzeichnis über jene anerkannten Ausbildungen, die spezielle, dokumentierte Abklärungen erforderten.

**II. Administrative Bestimmungen**

**Art. 9**      *Einreichefristen*

<sup>1</sup> Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge müssen im laufenden Ausbildungsjahr eingereicht werden. Nach Ablauf des aktuellen Ausbildungsjahres besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.

<sup>2</sup> Pro Ausbildungsjahr kann nur einmal ein Gesuch eingereicht werden.

**Art. 10**     *Berechnungsdauer*

Die Ausbildungsbeiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr berechnet.

**Art. 11**     *Nachweis der Ausbildung*

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet den lückenlosen Nachweis ihrer Ausbildung zu erstellen.

**Art. 12**     *Dauer der Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Die Dauer der Beitragsgewährung entspricht der ordentlichen Dauer einer Ausbildung gemäss Ausbildungsverzeichnis der entsprechenden Ausbildungsinstitution.

<sup>2</sup> Repetitionen von Ausbildungsjahren können bewilligt werden, müssen jedoch schriftlich begründet werden. Ausbildungs- oder Studienwechsel müssen ebenfalls schriftlich begründet werden. Es werden höchstens zwei Studien- oder Ausbildungswechsel bewilligt.

**Art. 13**     *Ausbildungsbeiträge während der obligatorischen Schulpflicht*

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen können Ausbildungsbeiträge während der obligatorischen Schulpflicht ausgerichtet werden. Ausnahmefälle sind insbesondere:

- a. Förderung von Hochbegabten, beispielsweise Sportmittelschule Engelberg, Fussballschule Kriens, Ski-Schule Hergiswil;
- b. soziale oder familiäre Gründe, die eine Privatschulung erfordern (beispielsweise Mobbing in der Schule oder schwierige familiäre Verhältnisse). Dabei werden in der Regel Stipendien nur an die durch die Privatschulung bedingten erhöhten Lebenshaltungskosten (Fahrspesen, Kost und Logis) entrichtet. Ausbildungskosten werden nur bei gleichzeitiger Beteiligung der Gemeinde (anteilmässig) berücksichtigt.

**Art. 14**     *Berechnung von mehreren Kindern in Ausbildung*

Die Berechnung gemäss Art. 5 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen erfolgt nur, wenn die Eingabe mehrerer Gesuchstellenden einer Familie gleichzeitig erfolgt. Bei verzögerter Einreichung von Gesuchen kann die Fachstelle keine Garantie für eine vorteilhafte Berechnung geben.

**Art. 15**     *Nichteinbezug von Fremdleistung*

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Elternteils oder beider Eltern sind in den folgenden Fällen nicht oder nur teilweise zu berücksichtigen:

- a. Vater ist unbekannt;
- b. ein Elternteil oder die Eltern sind nachweislich unbekanntem Aufenthalts;
- c. Elternteil hat Wohnsitz im Ausland und es besteht nachweislich kein Kontakt;
- d. im Wohnsitzland eines Elternteils oder der Eltern besteht kein geordnetes System für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen;

- e. nachweisliche Gefährdung der gesuchstellenden Person in Bezug auf Gewaltandrohung bei Kontaktaufnahme mit einem Elternteil oder mit beiden Eltern.

**Art. 16** *Einbezug Fremdleistung von Stiefeltern*

<sup>1</sup> Ist ein geschiedener Elternteil oder sind beide geschiedenen Elternteile wieder verheiratet, wird der Stiefelternanteil bei der Berechnung der Fremdleistung angemessen mitberücksichtigt, indem das gemeinsame anrechenbare Einkommen halbiert wird.

**Art. 17** *Berechnung eigener Haushalt*

Die Lebenshaltungskosten für einen eigenen Haushalt (Art. 8 Abs. 2 Bst. a StipVO) werden nur berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person vor Beginn der neuen Ausbildung

- a. mindestens vier Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder;
- b. einen Haushalt mit eigenen Kindern oder mit der Ehegattin oder dem Ehegatten führt.

**Art. 18** *Bearbeitungszeiten*

Fristgemäss und vollständig eingereichte Gesuche werden in der Regel innert sechs Wochen bearbeitet.

**Art. 19** *Provisorische Berechnungen*

<sup>1</sup> Auf Anfrage kann die Fachstelle Ausbildungsbeiträge eine provisorische Berechnung des allfälligen Ausbildungsbeitrages machen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Ausbildungsbeitrags wird erst nach Einreichung aller geforderten Gesuchsunterlagen verbindlich berechnet. Gegen provisorische Berechnungen kann keine Beschwerde eingereicht werden

**Art. 20**     *Rückerstattungen*

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Mitteilungspflicht oder nach einem Ausbildungsabbruch fordert die Fachstelle Ausbildungsbeiträge eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge ein. Erfolgt der Abbruch der Ausbildung im laufenden Studienjahr, wird die Rückforderung anteilmässig nach Ermessen der Fachstelle Ausbildungsbeiträge berechnet. Die Zahlungsfrist dieser Forderungen beträgt 30 Tage.

**Art. 21**     *Ausfertigung Darlehensvertrag*

Der Darlehensvertrag regelt beziehungsweise enthält insbesondere:

- a. Höhe des Darlehens,
- b. Angaben betreffend die Ausbildung und Ausbildungsdauer,
- c. Rückzahlungsfrist und jährliche Rückzahlungspflicht,
- d. Zinssatz.

**Art. 22**     *Auszahlung*

Die Darlehensnehmenden können innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verfügung die Auszahlung anfordern. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt der unterzeichneten Vertragsexemplare. Nach Abschluss der Frist besteht kein Anrecht mehr auf Bezug des Darlehens.

**Art. 23**     *Rechts- und Amtshilfe*

<sup>1</sup> Für Gesuchstellende und deren Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Kanton Obwalden wohnhaft und steuerpflichtig sind, fordert die Fachstelle Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 20 der Stipendienverordnung die Steuerveranlagungen direkt bei der Steuerverwaltung ein.

<sup>2</sup> Gesuchstellende, deren Elternteile in einem anderen Kanton wohnhaft sind, müssen dafür besorgt sein, dass die entsprechenden letzten rechtskräftigen Steuerveranlagungen mit den Gesuchsunterlagen an die Fachstelle Ausbildungsbeiträge eingereicht werden.



<sup>3</sup> Studierende, deren Eltern im Ausland leben (Auslandschweizer) müssen für den Nachweis der finanziellen Verhältnisse auf einem amtlich beglaubigten Dokument besorgt sein.

**Art. 24** *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

**Art. 25** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsrichtlinien über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 8. Juli 2014<sup>3</sup> werden aufgehoben.

Sarnen, 24.5.2017

Bildungs- und Kulturdepartement:  
Departemensvorsteher: Franz Enderli  
Stv. Departementssekretär: Hugo Odermatt

<sup>1</sup> GDB 419.11

<sup>2</sup> GDB 419.111

<sup>3</sup> unveröffentlicht

## Gesetzliche Bestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen: Stichwortverzeichnis

### Abkürzungen:

KV	Kantonsverfassung
BiG	Bildungsgesetz
VO	Verordnung
AB	Ausführungsbestimmungen
VRL	Vollzugsrichtlinien

Stichwort	KV	BiG	VO	AB	VRL
Abschluss...					5
– vom Bund anerkannte					3
Alleinerziehende				11	
anerkannte Ausbildungen...			6		3
→ Verzeichnis über ~					7
Anerkennungskriterien			6		
Aufenthaltsbewilligung			7		
Aufsicht			18		
Ausbildungen...				2	1, 2, 4, 5, 7
– öffentliche ~					3
– auf der Sekstufe II ~				2	
– auf der Tertiärstufe ~				3	
Ausbildungen im Ausland			6		5
Ausbildungsabbruch					18
Ausbildungsbeiträge...	29		1, 2, 4, 7, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20	12, 15, 16, 18, 19, 20	4, 5, 7, 8, 9, 17, 18, 20
– Gesuch um ~			17	17	
– Höhe des ~				5	
– während der obligatorischen Schulpflicht					12
Ausbildungsdauer					19
Ausbildungsfinanzierung			2		
Ausbildungsjahr...				1, 17, 19	8, 9
– Repetition eines ~					11
Ausbildungskosten			2, 10	5, 6	4, 12
Ausbildungswechsel					11
Auslandschweizer					20
Ausnahmen			7		12
Ausschreibung				16	
Austauschjahr(e)				2	
Austauschsemester					5
Auswirkungen des Systemwechsels			22		
Auszahlung der Darlehen				20	
Bachelor			3	3	
Bearbeitungszeit					16
Beitragsarten			4		

Stichwort	KV	BiG	VO	AB	VRL
beitragsberechtignte Ausbildungen			5, 6	1, 2, 3	
beitragsberechtignte Personen			7		
Beitragsgewährung...			14		
– Dauer der ~			14		11
– Formen der ~			12		
Beitragsvoraussetzungen			5 bis 11		
Berechnung von mehreren Kindern in Ausbildung					13
Berechnung...					4, 5, 15
– provisorische ~					17
– des finanziellen Bedarfs				4	
Berechnungsdauer					9
Berufsfachschulen				2	
Berufslehren				2	
Berufsmaturitätsschulen				2	
Berufsvorbereitungsschule, -jahre				2	6
Beschwerdefrist				20	
Beschwerdeverfahren			22		
Brückenangebote			2	2	
Chancengleichheit			1		
Darlehen...		47	2, 4, 7, 12, 13	12, 13, 14, 15	7
→ Auszahlung der ~					
Darlehensbetrag				13	19
Darlehensvertrag				15, 19, 20	
Dauer der Beitragsgewährung			14		11
Doktoratsstudium					7
eidg. Berufsprüfungen				3	
eidg. Höhere Fachprüfungen				3	
eidg. Technische Hochschulen				3	
Eigenleistung → zumutbare Eigen- und Fremdleistung					
eigener Haushalt					17
Einkommen...					14
– anrechenbares ~			11	10, 17	15
Einkommens- und Vermögensverhältnisse					14
Einreichefristen					8
elterlichen Sorge			8		
Eltern, Elternteil → Stiefeltern					14, 15, 20
Erstausbildung			2, 3, 11, 12, 13	3	
Erziehungsberechtigte			2, 7, 8, 11	8, 10, 11	20
Existenzsicherung			1		
Exkursionen				6	
Fachhochschulen				3	
Fachmittelschulen				2	
Fachstelle Ausbildungsbeiträge			15, 17, 19, 20	15 bis 19	7, 13, 17, 18, 20

Stichwort	KV	BiG	VO	AB	VRL
Fahrtspesen					12
finanzielle Leistungsfähigkeit			2		
finanzielle Verhältnisse					20
finanziellen Bedarf...			7, 9, 10	4, 5	
~ mehrerer gesuchstellender Personen				5	
→ Berechnung des ~				4	
Flüchtlinge...			8		
anerkannte ~			7		
Fremdleistung → zumutbare Eigen- und Fremdleistung					15
– Nichteinbezug der ~					14
Gesuch um Ausbildungsbeiträge			17, 22	17	
Gymnasien				2	
Handelsmittelschulen				2	
Haushalt				11	17
Höchststipendien → Höchst- und Mindestansätze					
Höchst- und Mindestansätze			13	12	
Höhe des Ausbildungsbeitrages				5	
Höhere Fachschulen				3	
Internat				7	
Jahreslektion(en)					2
Jahreslohn				9	
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde			8		
Kostgeld				7	
Krankenkassenprämie				8	
Laborgebühren				6	
Landesindex				12	
Lebenshaltungskosten			2, 10,	5, 7, 8	4, 5, 12
Lernende				9	
Lernendenlohn			11		
Logis				7	
Master			3	3	
Minstdauer der Ausbildung					2
Mitteilung des Entscheides				18	
Mitteilungspflicht			15		18
Mobilität			1		
Nachweis der Ausbildung					10
Niederlassungsbewilligung			7		
Pädagogische Hochschulen				3	
Passerellen			2	2	
PH-Vorbereitungskurse				2	
Praktikumsleistende				9	
Prämienvorbereitung			11	8	
Präsenzlektionen					2, 12
Privatschulen/Privatschulung					4
provisorische Berechnung → Berechnung					

Stichwort	KV	BiG	VO	AB	VRL
Prüfungsgebühren				6	
Rechts- und Amtshilfe			20		20
Reisekosten → Fahrspesen				6	
Rückerstattungen			16		18
Rückzahlungsfrist					19
Rückzahlungspflicht			4	15	
Rückzahlungsrate				15	
Schulgeld				6	
Schulmaterial				6	
Splitting				13	
Staatenlose			7, 8		
Steuerdaten				4	
Steuerveranlagungen			11	4	20
Stiefeltern					15
Stipendien → Höchststipendien		47	2, 4, 12, 13	13	
stipendienrechtliche Abzüge				10, 11	
stipendienrechtlichen Wohnsitz			7, 8		
Studiendarlehen → Darlehen					
Studiengebühren				6	
Studienjahr					18
Studienwechsel → Ausbildungswechsel					11
Systemwechsel → Auswirkungen des ~					
Teilzeitausbildungen			13	1, 7	2
Übergangsbestimmungen			22		
Universitäten				3	
Unterhalt...				8	
– zum Unterhalt verpflichtet				10, 11, 12	
Vater					14
Verdienst				9	
Verfahren und Organisation			17, 18, 19, 20		
Verfügung(en)			19	18	
Vermögen...					14
– anrechenbares ~				17	
– steuerbares ~				4, 9	
Verzinsung			4	14	
Vollzeitausbildungen			11	7, 9	2
Vollzeitstudium				4	
Vollzug			18, 20, 21		
Wohnsitz im Ausland					14
Zinssatz				14	19
zivilrechtlichen Wohnsitz			8		
zumutbare Eigen- und Fremdleistung			10, 11	4, 5, 9, 10	15
Zweitausbildung			2, 3, 12		7

Samen, im Juli 2014 (revidiert 1. August 2017)